

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 84

Ausgabetag 31. Dezember 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

14. 12. 1949	Gesetz über die Feiertage	496	14. 12. 1949	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über einstweilige Regelung des Baufreigabewesens	505
22. 12. 1949	Gesetz über die Aufhebung des Arbeitsbuches	496	19. 12. 1949	Anordnung über Bierpreise	506
17. 12. 1949	Magistratsbeschluß über die Einführung des im Bundesgebiet geltenden Einkommensteuer- und Lohnsteuerrechts für das Gebiet der Westsektoren von Groß-Berlin	496	21. 12. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Nicht Eisen-Metalle vom 29. Juli 1949	508
17. 12. 1949	1. Verwaltungsanordnung über die vorläufige Anwendung des § 7 a des im Bundesgebiet geltenden Einkommensteuergesetzes	497	24. 12. 1949	Durchführungsanordnung zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	507
17. 12. 1949	2. Verwaltungsanordnung über a) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 1950 b) Tarifvergünstigung für Mehrarbeit	497		Einfuhrhausschuß	
20. 10. 1949	Anordnung über die Festsetzung von Schwundsätzen	504	5. Änderung der JEIA-Anweisung Nr. 29 und Neufassung ihrer Anlagen A, B und C	508	
12. 12. 1949	Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Organisation der Wiedergutmachungsbehörden in Groß-Berlin	504		Alliierte Kommandantur Berlin	
1. 12. 1949	Anordnung über die geschäftliche Behandlung der Wertpapierbereinigungssachen ...	504	25. 11. 1949	Mitteilung BK/Letter (49) 151 betr. Auslegung der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und -verteilung	508
1. 12. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gewährung verschiedener Zulagen vom 2. September 1949	505	22. 12. 1949	Anordnung BK/O (49) 262 betr. Rundfunk	509
8. 12. 1949	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige vom 3. September 1949	505		Amerikanische Hohe Kommission für Deutschland	
13. 12. 1949	Dritte Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Juli 1949	505		Amerikanischer Sektor von Groß-Berlin	
			23. 12. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 (Uraltkonten-Bestimmung) ..	509

Gesetz über die Feiertage

Vom 14. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Außer den Sonntagen sind Feiertage:

1. Der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag,
8. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 2

Die im § 1 dieses Gesetzes festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne der früheren reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie der nach dem 8. Mai 1945 in Berlin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Der Magistrat wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz**über die Aufhebung des Arbeitsbuches**

Vom 22. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Arbeitsbuches vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2180),
2. die Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824 und S. 904) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. Mai 1941 (RGBl. I S. 288),
3. die Verordnung über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches vom 24. Juni 1945 (VOBl. S. 38) und die hierzu ergangenen Anordnungen des Magistrats vom 15. Juni, 24. August, 19. September 1945 (VOBl. S. 64, 81, 114) und vom 11. April 1946 (VOBl. S. 145).

§ 2

(1) Die bisher ausgestellten Arbeitsbücher verbleiben Eigentum derjenigen, auf deren Namen sie lauten.

(2) Die Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3 vom 17. Januar 1946 (VOBl. 1946 S. 21), Ziffern 15, 16 und 17 über die Inanspruchnahme der Arbeitsämter bei Vermittlung und Arbeitsplatzwechsel werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Magistrat (Abteilung Arbeit).

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Reuter

Magistratsbeschuß

über die Einführung des im Bundesgebiet geltenden Einkommensteuer- und Lohnsteuerrechts für das Gebiet der Westsektoren von Groß-Berlin

In Ausführung der Ermächtigung in Ziffer 4 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Oktober 1949 (Anpassung der Bestimmungen über die Durchführung der Lohn- und Einkommensteuer) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 30. November 1949 folgendes beschlossen:

I.

Das am 1. Januar 1950 im Bundesgebiet geltende Einkommensteuer- und Lohnsteuerrecht wird vom gleichen Zeitpunkt an in Groß-Berlin vorläufig angewendet. Sobald die endgültige Fassung des Einkommensteuergesetzes für das Bundesgebiet, das z. Z. von den Bundesorganen beraten wird, vorliegt, wird für den Bereich der Gebietskörperschaft Groß-Berlin die Beschlußfassung durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

II.

Die folgende Vorschrift ist als § 7a des Einkommensteuergesetzes zunächst bei den Vorauszahlungen für das vierte Kalendervierteljahr 1949 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Abschreibungsfreiheit für Wirtschaftsgüter gewährt wird, die in diesem Kalendervierteljahr angeschafft oder hergestellt worden sind:

§ 7a**Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung Abschreibungsfreiheit in folgender Weise in Anspruch nehmen:

- a) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr können bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 00 Deutsche Mark (Westmark) jährlich, oder
- b) es können, wenn von der Regelung zu a) kein Gebrauch gemacht wird, für die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 15 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt, wie ein Wirtschaftsgut, das nach dem 1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Natio-

nalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben.

(3) Die Steuerbegünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1949 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(4) Steuerpflichtige, die von einer der Vergünstigungen des Absatzes 1 Gebrauch machen, können auch in den späteren Jahren der Geltungsdauer dieser Vorschrift eine Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 nur in der erstmalig gewählten Art erlangen.

(5) Sind mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt, so kann für das Unternehmen nur entweder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe a oder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe b Gebrauch gemacht werden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Im Fall der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt die Höchstgrenze der Abschreibung für das gesamte Unternehmen 100 000 Deutsche Mark (Westmark).

III.

Um die rechtzeitige Bearbeitung der Lohnsteuerermäßigungsanträge zu gewährleisten, wird der Kämmerer ermächtigt, zur Durchführung des Beschlusses zu I. die für die Eintragung der Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten 1950 bis zur gesetzlichen Regelung anzuwendenden Vorschriften bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt im Verordnungsblatt für Groß-Berlin.

Berlin, den 17. Dezember 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

1. Verwaltungsanordnung

über die vorläufige Anwendung des § 7 a des im Bundesgebiet geltenden Einkommensteuergesetzes

(1) Die erhöhte Abschreibung des § 7 a EStG darf nur bei Ersatzbeschaffungen von abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorgenommen werden, also nicht bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, nicht bei Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und nicht bei Rechten, Beteiligungen und immateriellen Werten.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich als Zeit der Anschaffung der Zeitpunkt der Lieferung, als Zeit der Herstellung der Zeitpunkt der Fertigstellung anzusehen. Abweichend hiervon kann auf Antrag die Bewertungsfreiheit (§ 7 a Absatz 1 des Gesetzes) für Teilerstellungskosten oder für Anzahlungen auf Ersatzbeschaffung, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu aktivieren sind, im Zeitraum der Teilerstellung oder Anzahlung und in dem darauf folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Die Abschreibungen nach § 7 a des Gesetzes auf ein Wirtschaftsgut dürfen jedoch in diesen Fällen insgesamt nicht höher sein als der Betrag, mit dem sie bis zum Schluß des auf die Lieferung oder Fertigstellung folgenden Jahres zugelassen gewesen wären.

(3) Die Wiederherstellung beschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gilt als Ersatzbeschaffung im Sinn des § 7 a EStG. Für die aufgewendeten Instandsetzungskosten kann daher Abschreibungsfreiheit in Anspruch genommen werden.

(4) Sind im Fall des § 7 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vor, so gilt § 7 a Absatz 5 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes erfüllen, an dem Unternehmen beteiligt

sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung des § 7 a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark (Westmark).

(5) Bis zum Erlass einer Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe gilt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des § 4 Absatz 3 des Gesetzes als ordnungsmäßige Buchführung, wenn der Steuerpflichtige formell und sachlich einwandfreie Aufzeichnungen über die Betriebseinnahmen und über die Betriebsausgaben hat und ferner seine Geld- und Wertpapierbestände, die Forderungen und Schulden sowie die seiner beruflichen Tätigkeit gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Anlagegegenstände für den Anfang und das Ende des Veranlagungszeitraums nachweist.

Berlin, den 17. Dezember 1949

Dr. Haas
Kämmerer von Groß-Berlin

2. Verwaltungsanordnung

über a) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 1950
b) Tarifvergünstigung für Mehrarbeit

I.

Die für die Eintragung der Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten 1950 und für die Tarifvergünstigung für Mehrarbeit maßgeblichen Vorschriften der Bundesrepublik sind in der für Groß-Berlin sich ergebenden Fassung aus der Anlage ersichtlich. Auf Grund der vorstehend abgedruckten Anordnungen des Magistrats werden sie vom 1. Januar 1950 ab auch in Berlin angewendet.

II.

1. Die Vorschriften des § 20 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung werden voraussichtlich im Bundesgebiet in Kürze geändert werden. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes wird entsprechend einer für das Bundesgebiet ergangenen Empfehlung des Bundesfinanzministeriums folgendes angeordnet:

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können bei den in Betracht kommenden Personen, wenn die Absicht der Wiederbeschaffung glaubhaft dargetan wird, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 v. H. des jeweiligen laufenden Bruttoarbeitslohns, höchstens aber mit 20 DM monatlich für Unverheiratete, 25 DM für Verheiratete und 30 DM für Verheiratete mit Kindererziehung berücksichtigt und ohne Rücksicht auf die Höhe der sonstigen Sonderausgaben als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1950 ist auf den 31. März 1950 zu befristen. Wird für die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung die Berücksichtigung eines höheren Betrages als des Pauschbetrages beantragt, so wird zunächst nur der Pauschbetrag berücksichtigt. Die Entscheidung über die Berücksichtigung des darüber hinaus geltend gemachten Betrages wird vorläufig zurückgestellt.

Eine nach Inkrafttreten des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs etwa erforderlich werdende Erhöhung des steuerfreien Betrages wird erforderlichenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ab auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragen.

Bei Teilgeschädigten ist bei der Prüfung, ob die Absicht der Wiederbeschaffung glaubhaft dargetan ist, jedoch darauf zu achten, daß es sich, im Hinblick auf die Höhe des Teilschadens und die bereits vorgenommenen Wiederbeschaffungen, tatsächlich um Aufwendungen für die Wiederbeschaffung verlorener Gegenstände (Hausrat und Kleidung) handelt.

2. Da sich das Inkrafttreten der im Bundesgebiet beabsichtigten Lohnsteuersenkung voraussichtlich verzögert, erklären wir uns, um Härten zu vermeiden, aus Billig-

keitsgründen damit einverstanden, daß die Pauschsätze für körperbeschädigte Arbeitnehmer auf Grund von § 26 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung noch in der bisherigen Höhe befristet bis zum 31. März 1950 auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragen werden. Gleichzeitig ist mit Wirkung vom 1. April 1950 ab der neue Pauschsatz, der sich aus der Anlage ergibt, einzutragen.

Körperbehinderte Arbeitnehmer, denen ein steuerfreier Pauschbetrag nach § 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit Abschnitt 40 Absatz 4 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Richtlinien nicht zusteht (Körperbehinderte mit inneren Leiden), die aber einen Antrag auf Bewilligung eines Freibetrags wegen außergewöhnlicher Belastung mit Rücksicht auf ihre Körperbehinderung stellen, müssen die Höhe ihrer Aufwendungen im einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen.

- Die Vorschriften des § 17 Ziffern 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 — vgl. die Anlage — finden vorläufig nur Anwendung auf den ersten entgeltlichen Erwerb von Berliner Schuldverschreibungen 1949 Buchstabe D. Der Arbeitnehmer hat die Schuldverschreibungen das Sperrdepot eines Westberliner Kreditinstituts zu geben, dem die Bescheinigung über den Erwerb bei der Landesfinanzkasse vorzulegen ist. Als steuerbegünstigte Kapitalansammlungen können nur Schuldverschreibungen anerkannt werden, für die nicht die besonderen steuerlichen Vergünstigungen der §§ 13, 14 des Gesetzes über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie (VOBl. I S. 437 ff.) in Anspruch genommen werden.
- Zum Arbeitslohn gehören nach dem im Bundesgebiet geltenden Recht auch Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden (z. B. Schmutzulagen, Erschwerniszulagen und Gefahrenzulagen). Ausgaben des Arbeitnehmers, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Lohnzulagen dienen, sind aber Werbungskosten, die gegebenenfalls zur Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte führen können.

III.

Erhöhte Freibeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung können mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1950 ab auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wenn der Antrag bis zum 31. März 1950 beim Finanzamt gestellt wird.

IV.

Arbeitnehmer, die bei der Personenstandsaufnahme am 10. Oktober 1949 ihren Wohnsitz in Groß-Berlin hatten und bis Ende Januar 1950 die Lohnsteuerkarte 1950 nicht erhalten haben, müssen unverzüglich die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte 1950 schriftlich oder mündlich bei dem für ihren Wohnbezirk zuständigen Finanzamt beantragen. Wer gleichzeitig von mehreren Stellen Arbeitslohn bezieht, muß ferner bei dem Finanzamt seines Wohnsitzes die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen.

Nach Empfang der Lohnsteuerkarte muß der Arbeitnehmer sofort prüfen, ob die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 1950 richtig sind. Er muß eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung sofort bei dem Finanzamt, welches die Lohnsteuerkarte 1950 ausgeschrieben hat, beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1950 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind und ob die Voraussetzungen für eine Ergänzung der Eintragungen gegeben sind, ist in Zweifelsfällen aus einem Merkblatt, das vom Finanzamt auf Anfordern kostenlos abgegeben wird, zu ersehen. Auch wird in den Lohnsteuerstellen der Finanzämter Auskunft erteilt.

V.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarten 1949 nach Beendigung des Kalenderjahres 1949 dem Arbeitnehmer zurückzugeben.

VI.

Für Berichtigungen hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht ist ausschließlich die Kirchensteuerstelle, Berlin SW 68, Markgrafenstraße 10 III, zuständig.

VII.

Die nachträgliche Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1950 sowie die Änderungen und Ergänzungen durch das Finanzamt erfolgen für Arbeitnehmer mit den Anfangsbuchstaben

A B C D E F	montags	von 9 bis 15 Uhr
G H I J K L	dienstags	
M N O P Q R S	donnerstags	
T U V W X Y Z	freitags	

VIII.

Arbeitnehmer, denen von ihrem im Ostsektor Berlins oder in der Ostzone gelegenen Wohnsitzfinanzamt eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, und die in einem der Westsektoren Berlins Lohneinkünfte beziehen, müssen ihre Lohnsteuerkarte dem für ihre Arbeitsstätte zuständigen Betriebsfinanzamt vorlegen, damit auf der Lohnsteuerkarte der Familienstand und die Steuerklasse nach den für die Westsektoren Berlins geltenden Vorschriften vermerkt werden. Das Betriebsfinanzamt ist auch zuständig für die Eintragung von Freibeträgen auf den im Ostsektor Berlins oder in der Ostzone ausgestellten Lohnsteuerkarten, wenn diese Eintragungen erforderlich sind, um dem Antragsteller die volle Auswirkung des in den Westsektoren geltenden Lohnsteuerrechts zu gewährleisten.

Berlin, den 17. Dezember 1949

Dr. Haas

Kämmerer von Groß-Berlin

Anlage
zur 2. Verwaltungsanordnung vom
17. Dezember 1949, LFA St 13

I.

§§ 20—27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen.

§ 20

Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben
(§§ 9, 10, 12, 41 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn erwachsen, oder die Sonderausgaben (Absatz 3) je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt der jeweils 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigenden Betrag — vorbehaltlich der Vorschrift in § 20 a — auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich durchschnittlich bis zum Schluß des Kalenderjahres erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Werbungskosten sind insbesondere:

- Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
- notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebes üblicherweise nicht zu wohnen pflegen;

3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
 - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
 - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften. Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenthäusern oder Mietshäusern) gerichtet ist. Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist;
 - d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist. Welche Kapitalansammlungsverträge als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 17 bis 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949;
 - e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Welche Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften in § 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949;
 - f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren wurden und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen. Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt oder als Flüchtling zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Unter Vertriebenen sind die Personen zu verstehen, die — gleichgültig aus welchem Lande sie stammen — nachweislich durch Zwang einer ausländischen Macht im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen aus ihrem bisherigen Wohnsitz ausgewiesen worden sind;

3. Kirchensteuern;
4. Vermögenssteuer.

(4) Unter Absatz 3 fallen auch Sonderausgaben für die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau und für diejenigen Kinder des Arbeitnehmers, für die ihm Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

(5) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 gilt folgendes:

1. Die Aufwendungen sind zusammen nur bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 8 Absatz 3, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Jahresbetrag um bis zu 200 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Jahresbetrag um bis zu je 100 Deutsche Mark.
2. Die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Arbeitslohns in jedem Fall, also auch dann voll als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn die in Ziffer 1 genannten Beträge überschritten werden. Diese besondere Anerkennung erfolgt durch den Kämmerer von Groß-Berlin.
3. Übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 die in Absatz 5 Ziffern 1 und 2 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Ziffern 1 und 2 genannten Beträge hinaus nur noch höchstens 7,5 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch nicht mehr als 7500 Deutsche Mark für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstaben e und f und nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark insgesamt berücksichtigt werden.
4. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstaben a bis d erhöhen sich bei Arbeitnehmern, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge:

der in Ziffer 1 Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark,

der in Ziffer 1 Satz 2 bezeichnete Jahresbetrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark,

der in Ziffer 3 Satz 2 bezeichnete Satz von 7,5 vom Hundert des Arbeitslohns auf 15 vom Hundert des Arbeitslohns.

(6) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die im Ausland zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, kann die auf den Arbeitslohn entfallende ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder auf Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank oder ihrer Rechtsnachfolger mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 20 a

Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben
(§ 41 Absatz 1 Ziffer 3 EStG)

Liegen Sonderausgaben im Sinn des § 20 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben c und d vor, so gilt folgendes:

1. Macht der Arbeitnehmer neben den bezeichneten Sonderausgaben keine anderen Sonderausgaben geltend, so sind die bezeichneten Sonderausgaben im Rahmen des § 20 Absatz 5 in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

2. Macht der Arbeitnehmer neben den bezeichneten Sonderausgaben auch andere Sonderausgaben geltend, so sind von den gesamten Sonderausgaben im Rahmen des § 20 Absatz 5 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken:

- a) die Sonderausgaben im Sinn des § 20 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben c und d in voller Höhe,
- b) die verbleibenden anderen Sonderausgaben nur insoweit, als sie den Betrag von 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen.

§ 20 b

Nachforderung von Lohnsteuer bei Kapitalansammlungsverträgen

(§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe d, § 41 EStG)

Ist auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag wegen steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 20 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe d eingetragen, so hat das Finanzamt die Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,

1. wenn bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten eine Unterbrechung der Einzahlungen stattgefunden hat,
2. wenn die Sparbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden,
3. wenn festgeschriebene (vinkulierte) oder gesperrte Wertpapiere vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden.

§ 21

Mehrere Dienstverhältnisse

(§ 39 Abs. 6 Ziffer 2, § 41 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis oder die nicht schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3—5) je 312,— Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 22

Mitverdienende Ehefrau

(§ 39 Abs. 6 Ziffer 3, § 41 EStG)

Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem Dienstverhältnis und die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3—5) je 312,— Deutsche Mark jährlich (26,— Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 23

Entfällt

§ 24

Entfällt

§ 25

Außergewöhnliche Belastungen

(§§ 33, 41 Absatz 1 Ziffer 4, Absatz 2 EStG)

(1) Erwächst dem Arbeitnehmer eine außergewöhnliche Belastung, so hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers den Betrag, der sich aus Absatz 5 ergibt, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei einzutragen.

(2) Eine außergewöhnliche Belastung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, soweit einem Arbeitnehmer zwanzig (Absatz 5) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 4). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Die außergewöhnliche Belastung erwächst dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(4) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die zumutbare Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

Bei einem Einkommen			Bei einem Arbeitnehmer der			
(bei einem voraussichtlichen Arbeitslohn im Kalenderjahr, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um sechshundertvierundzwanzig Deutsche Mark)			Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für			
von DM			Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
	höchstens	3 000	6	5	3	1
mehr als	3 000 bis	6 000	7	6	4	2
" "	6 000 "	12 000	8	6	5	2
" "	12 000 "	25 000	8	6	4	3
" "	25 000 "	50 000	10	6	4	3
" "	50 000 "	100 000	9	6	4	3
" "	100 000 "	250 000	5	4	3	2
" "	250 000 "	500 000	3	2	2	1
" "	500 000		3	2	1	1

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 gegeben, so wird der Betrag, der den nach Absatz 4 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, als außergewöhnliche Belastung auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Dabei ist § 27 anzuwenden.

(6) Entfällt

(7) Entfällt.

§ 26

Körperbeschädigte Arbeitnehmer

(§§ 33, 41 EStG)

Körperbeschädigte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, einen steuerfreien Pauschbetrag. Der steuerfreie Pauschbetrag wird auf der

Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Kämmerer von Groß-Berlin bestimmt den Kreis der Berechtigten und die Höhe des steuerfreien Pauschbetrags.

§ 27

Art der Berücksichtigung
(§ 41 Absatz 2 Satz 1 EStG)

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und halbtägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Halbtagesbetrag mit $\frac{1}{32}$ des Monatsbetrages,
2. der Tagesbetrag mit $\frac{1}{20}$ des Monatsbetrages,
3. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennigs, die sich nach Ziffer 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht.

Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- a) der Halbtagesbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- b) der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- c) der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsch-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut: „Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM	halbtägl. DM

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Die Unterlagen für den Erhöhungsantrag sind bei dem Finanzamt drei Jahre aufzubewahren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für 2 Kinder weist nach, daß seine Werbungskosten und Sonderausgaben monatlich je 32 DM betragen. Der in § 20 Absatz 5 vorgesehene Höchstbetrag ist nicht erreicht. Wegen der Ausbildungskosten für einen Sohn und wegen schwerer Erkrankung seiner Ehefrau soll ihm ein Betrag von monatlich 50 DM als steuerfrei anerkannt werden (§ 25). Bei Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sind sämtliche zu berücksichtigende Beträge in einer Summe einzutragen.

Nach dem Beispiel kommen folgende Beträge in Betracht:

Mehrbetrag für Werbungskosten	monatlich	6 DM.
Mehrbetrag für Sonderausgaben	monatlich	6 DM.
steuerfreier Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen	monatlich	50 DM.
	zusammen	62 DM.

Die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte hat zu lauten: „Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM	halbtägl. DM
siebenhundert- vierundvierzig	zweiund- sechzig	vierzehn $\frac{40}{100}$	zwei $\frac{40}{100}$	eine $\frac{20}{100}$

II.

Die §§ 17—29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1941 enthalten in der abgeänderten Fassung folgende §§ 17—29:

§ 17

Steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge

Als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Gesetzes*) werden anerkannt:

1. allgemeine Sparverträge (§ 18) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 20);
2. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben werden, nach Maßgabe der §§ 26 bis 28;
3. der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die ausgegeben werden nach Maßgabe besonderer Bestimmungen des Kämmerers von Groß-Berlin;
4. andere Kapitalansammlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung des Kämmerers von Groß-Berlin den unter Ziffer 1 bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt worden sind.

§ 18

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, die eine Festlegung der eingezahlten Sparbeträge auf drei Jahre vorsehen, ohne daß der Steuerpflichtige sich verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren regelmäßig, im voraus bestimmte Einzahlungen zu leisten. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichtet haben.

§ 19

Berechnung der Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Bei allgemeinen Sparverträgen darf jede einzelne Einzahlung grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Einzahlung, zurückgezahlt werden. Aus Vereinfachungsgründen gelten jedoch Einzahlungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni erfolgt sind, als am 1. Januar und solche, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember erfolgt sind, als am 1. Juli des Einzahlungsjahrs geleistet.

§ 20

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

Sparverträge mit festgelegten Sparraten sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen sich der Steuerpflichtige für die Dauer von drei

*) § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. d des Gesetzes lautet:

- 1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:
 1.
 2. Die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) bis c)
 - d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist.

Jahren verpflichtet, mindestens vierteljährlich laufende, der Höhe nach gleichbleibende Einzahlungen vorzunehmen. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichtet haben.

§ 21

Berechnung der Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 20) in den drei Jahren angesammelte Gesamtbetrag der Einzahlungen kann, wenn der Sparvertrag vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossen ist, bereits nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung zurückgezahlt werden, soweit eine vorzeitige Rückzahlung oder eine Unterbrechung der Einzahlungen nicht stattgefunden hat. Ist der Sparvertrag nach dem 30. Juni 1950 abgeschlossen, so kann der Gesamtbetrag der Einzahlungen ein Jahr nach dem Tag der letzten innerhalb der Dreijahresfrist erfolgenden Einzahlung unter der Voraussetzung des Satzes 1 letzter Halbsatz zurückgezahlt werden.

(2) Eine Unterbrechung liegt vor, wenn Einzahlungen unterblieben und nicht innerhalb eines halben Jahres, spätestens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem sie nach dem Sparvertrag zu leisten waren, nachgeholt worden sind.

(3) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder im Fall einer Rückzahlung ist der Vertrag mit Wirkung vom Tag der ersten auf Grund des Sparvertrags geleisteten Einzahlung als allgemeiner Sparvertrag (§ 18) zu behandeln.

§ 22

Gemeinsame Bestimmungen

Der Inhalt des Sparvertrages und die Höhe der Spareinlage (§§ 18 und 20) müssen dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Das Kreditinstitut hat dem Finanzamt eine Unterbrechung der Einzahlung im Fall des § 21 Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf der Nachholungsfrist des § 21 Absatz 2 anzuzeigen. Wird die Spareinlage im Fall des § 23 vor Ablauf von drei Jahren zurückgezahlt, so hat das Kreditinstitut die vorzeitige Rückzahlung dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Einkommensteuerveranlagung des Sparers nach Maßgabe des § 25 entsprechend zu berichtigen.

§ 23

Rückzahlung bei Tod des Begünstigten

Spareinlagen (§§ 18 und 20) können ohne die Rechtsfolgen des § 22 Satz 4 beim Tod des Steuerpflichtigen selbst, aber auch beim Tod des im Sparvertrag Begünstigten vorzeitig zurückgezahlt werden.

§ 24

Steuerbegünstigter Wertpapiererwerb mit Spareinlagen

(1) Werden nach § 18 begünstigte Spareinlagen zum Ankauf von Wertpapieren verwandt, deren Erwerb nach § 17 Ziffer 2 steuerbegünstigt ist, so beginnt die Dreijahresfrist des § 26 bereits mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der zum Ankauf benötigte Sparbetrag angesammelt war. § 19 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Werden nach § 20 begünstigte Sparbeträge zum Ankauf von Wertpapieren verwandt, deren Erwerb nach § 17 Ziffer 2 steuerbegünstigt ist, so bleibt die Steuerbegünstigung des § 21 hinsichtlich der nicht zum Ankauf verwendeten Spareinlagen bestehen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 25

Nachforderung von Steuern bei vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen

Werden bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, Spareinlagen vorzeitig zurückgezahlt, so erfolgt die Berichtigung der Einkommensteuerveranlagung

(§ 22 Satz 4) in der Weise, daß bei gänzlicher Rückzahlung der Spareinlagen die im Hinblick auf den Sparvertrag als Sonderausgaben zum Abzug zugelassenen Beträge für die einzelnen Jahre dem Einkommen hinzuzurechnen sind und die Einkommensteuer auf dieser Grundlage erneut zu berechnen ist. Wird nur eine Teilrückzahlung geleistet, so erfolgt die Hinzurechnung der im Hinblick auf den Sparvertrag als Sonderausgaben zugelassenen Beträge gemäß Satz 1 zunächst für das laufende Jahr, sodann für das letzte, vorletzte usw. Jahr.

§ 26

Erwerb von Pfandbriefen usw.

(1) Der Erwerb der in § 17 Ziffer 2 bezeichneten Wertpapiere ist nur unter der Voraussetzung steuerbegünstigt, daß eine Festschreibung (Vinkulierung) durch das ausgebende Institut auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrechterhalten wird. An Stelle der Festschreibung kann der Steuerpflichtige das Wertpapier auch in das Depot des Kreditinstituts geben, von dem er das Wertpapier erworben hat, wenn das Kreditinstitut auf dem Streifband des Wertpapierdepots und in den Depotbüchern einen dem Satz 1 entsprechenden Sperrvermerk anbringt.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, das die Festschreibung auf den Namen durchführt, nachzuweisen.

(3) Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Wertpapier vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben wird. Wird vor Fristablauf eine solche Umschreibung durchgeführt, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, diese Tatsache dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Einkommensteuerveranlagung entsprechend zu berichtigen (§ 27).

§ 27

Nachforderung von Steuern bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren

Werden die in § 17 Ziffer 2 bezeichneten Wertpapiere eines Steuerpflichtigen, der zur Einkommensteuer veranlagt wird, vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben (§ 26 Absatz 3), so hat das Finanzamt die Einkommensteuerveranlagung unter entsprechender Anwendung des § 25 zu berichtigen.

§ 28

Umschreibung von steuerbegünstigten Wertpapieren im Todesfall

Wertpapiere, die nach § 17 Ziffer 2 steuerbegünstigt sind, können beim Tod des Steuerpflichtigen vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden, ohne daß die Rechtsfolgen des § 26 Absatz 3 Satz 3 eintreten.

§ 29

Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (RMBl. S. 299).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem von dem Kämmerer von Groß-Berlin allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird oder
- b) der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Der Kämmerer von Groß-Berlin oder eine von diesem bestimmte Stelle kann im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinn von Absatz 1 anerkennen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht gegeben sind.

III.

Abschnitt 40 Absatz 1 bis 5 der Lohnsteuer-Richtlinien 1940:

(1) Versehrte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, einen steuerfreien Pauschbetrag, der sich aus der Übersicht im Absatz 3 ergibt.

(2) Die Höhe des steuerfreien Pauschbetrags richtet sich

- a) bei versehrten Arbeitnehmern, die nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften Anspruch auf Versorgung haben, nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die der Versorgung zugrunde gelegt wird,
- b) bei den übrigen versehrten Arbeitnehmern nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die durch die Versehrtheit oder die Körperbehinderung eingetreten ist,
- c) bei Hinterbliebenen von Versehrten nach den Anordnungen im Absatz 5.

(3) Der steuerfreie Pauschbetrag beträgt:

Gruppe	Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um	monatlich bei		wöchentlich bei		täglich bei	
		Erwerbstätigen DM	nicht Erwerbstätigen DM	Erwerbstätigen DM	nicht Erwerbstätigen DM	Erwerbstätigen DM	nicht Erwerbstätigen DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1	25 v. H. bis ausschl. 35 v. H.	30	18	6,90	4,20	1,15	0,70
2	35 v. H. „ „ 45 v. H.	40	24	9,20	5,60	1,55	0,95
3	45 v. H. „ „ 55 v. H.	50	30	11,50	6,90	1,90	1,15
4	55 v. H. „ „ 65 v. H.	60	36	13,80	8,30	2,30	1,40
5	65 v. H. „ „ 75 v. H.	70	42	16,10	9,70	2,70	1,60
6	75 v. H. „ „ 85 v. H.	80	48	18,50	11,10	3,05	1,85
7	85 v. H. „ „ 95 v. H.	90	54	20,80	12,50	3,50	2,10
8	95 v. H. „ einschl. 100 v. H. Blinde und besonders pflege-	100	60	23,10	13,80	3,85	2,30
9	bedürftige Versehrte	200	120	46,20	27,70	7,70	4,65

Nichterwerbstätig sind Arbeitnehmer, die Arbeitslohn nur mit Rücksicht auf ein früheres Arbeitsverhältnis, z. B. Ruhegehalt, beziehen. Besonders pflegebedürftige Versehrte sind Blinde und die Bezieher der früheren Pflegezulage, Blindenzulage oder erhöhten Verstümmelungszulage und solche Personen, die diesen Versehrten gleichzustellen sind.

(4) Die steuerfreien Beträge, die in der Übersicht in Absatz 3 bezeichnet sind, gelten für die folgenden Arbeitnehmer:

1. für Kriegs- oder dienstbeschädigte Arbeitnehmer, denen nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften Beschädigtenversorgung oder Versehrtengehalt zusteht, und zwar auch dann, wenn die zuerkannte Versorgung ruht,
2. für Zivilversehrte, wenn bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. festgestellt worden ist. Zivilversehrte sind solche Personen, die durch Geburtsfehler, durch Unfall, durch Krankheit oder durch ein anderes Ereignis eine dauernde Einbuße ihrer körperlichen Beweglichkeit erlitten haben. Die Körperbehinderung muß äußerlich erkennbar sein und zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit führen. Innere Krankheiten (z. B. Zuckerkrankheit, Herzerweiterung, Lungentuberkulose), Augenleiden, soweit sie nicht zur Erblindung geführt haben, Gehörleiden und Alterserscheinungen genügen nicht, es sei denn, daß es sich um eine typische Berufskrankheit handelt. Als Blinde (Gruppe 9 der

Übersicht im Absatz 3) gelten auch Personen, die das Sehvermögen soweit verloren haben, daß es wirtschaftlich wertlos ist,

3. für Opfer des nationalsozialistischen Terrors, die wegen Körperbeschädigungen Renten oder andere Bezüge erhalten.

(5) Die steuerfreien Beträge, die in der Übersicht im Absatz 3 für die Gruppe 3 vorgesehen sind, gelten außerdem für Arbeitnehmer, denen Hinterbliebenenrente, Elternzulage oder Hinterbliebenenversorgungsgebühren nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften zustehen, und zwar auch dann, wenn die maßgebende Versorgung ruht.

IV.

§ 34 a des Einkommensteuergesetzes:

Steuersätze für Entlohnung von Mehrarbeit bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der gesetzlichen oder tarifmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistet werden (Mehrarbeit), besondere Entlohnungen vorgesehen, so wird der Grundlohn mit 5 v. H. versteuert; die Zuschläge sind steuerfrei. Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind auch dann steuerfrei, wenn es sich nicht um Mehrarbeit handelt.

Anordnung über die Festsetzung von Schwundsätzen

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

(1) Als Schwundsätze werden festgesetzt:

Lfd. Nr.	Für	Für den	
		Großhandel v. H.	Einzelhandel v. H.
1	2	3	4
1	Mahlerzeugnisse aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais (ausgenommen die für Verarbeitungsbetriebe — Bäckereien — bestimmten Mengen)	0,5	2
2	Nährmittel, Hülsenfrüchte, Reis	0,5	2
3	Kaffee-Ersatz	0,5	2
4	Dauerbackwaren	0,5	2
5	Milch (Frischmilch, Vollmilch, E-Milch und Buttermilch)	—	2
6	Fette aller Art: Butter, Butterschmalz, Margarine, Schmelz- und Zieh-margarine, Schmalz, Speise-öl, Pflanzenfette	0,2	1,5
7	Trockenmilch	0,5	2
8	Trockenei	1	2
9	Frischei	—	3
10	Käse (für alle Arten insgesamt)	3	5
11	Zucker, Zuckerwaren, Marmelade und Kunsthonig	0,5	1,5
12	Trockenfrüchte	0,5	2
13	Speisekartoffeln	3	5

- (2) Für Nahrungsmittel die nur in vollen Packungen oder Behältnissen abgegeben werden, darf nur die Hälfte obiger Schwundsätze in Ansatz gebracht werden.
- (3) Die Schwunde für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren werden besonders geregelt.
- (4) Obige Schwundsätze sind Höchstsätze und dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie bei der Warenbewegung und -verteilung tatsächlich entstanden sind.

§ 2

- (1) Laufende Schwundverrechnungen werden unter Zugrundelegung der monatlichen Warenabrechnungen durchgeführt.
- (2) Eine Schwundverrechnung erfolgt bei den in § 1 (1) aufgeführten Warenarten nur, wenn ein Markenrücklauf angeordnet ist.
- (3) Die Dienststellen der Abteilung Ernährung sind berechtigt, Stichproben vorzunehmen, ob die Schwundsätze (§ 1) eingehalten werden. Falls der Verdacht besteht, daß Verwüstungen größeren Umfangs vorliegen, sind eingehende Kontrollen vorzunehmen.

§ 3

- (1) Die Berechnung und Gutschrift der Schwundvergütung erfolgt durch die Dienststellen der Abteilung Ernährung.
- (2) Schwundvergütungen sind nur auf abgerechnete Lebensmittelmarken oder Bedarfsnachweise zu gewähren. Die

Schwundberechnung hat für jede Verkaufsstelle (Einzelhandelsgeschäft, Fabrik, Verkaufsstelle der Konsumgenossenschaften) bei der für sie zuständigen Abrechnungsstelle zu erfolgen.

- (3) Schwundvergütungen sind beim Einzelhandel auf volle 100 g, beim Großhandel auf volle kg aufzurunden.

§ 4

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Organisation der Wiedergutmachungsbehörden in Groß-Berlin

Zur Vermeidung unrichtiger oder unvollständiger Aktenzeichen bei der Bearbeitung von Rückerstattungssachen und zur Erleichterung der Registerführung bei den mit den Wiedergutmachungsbehörden zusammenarbeitenden Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin wird Abschnitt III Ziffer 3 der Anordnung vom 8. Oktober 1949 (VOBl. I S. 366) dahin abgeändert, daß es heißen muß:

„Auf jeder Verlautbarung der Wiedergutmachungskammern ist neben dem Aktenzeichen des Wiedergutmachungsamts das der Wiedergutmachungskammer anzugeben.
[z. B.: (41 W.G.K.) 4 W.G.A 80/49 (15/49)].“

Berlin, den 1. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Rechtswesen
Dr. Kielinger

Anordnung über die geschäftliche Behandlung der Wertpapier- bereinigungssachen

Gemäß Abschnitt III Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen der Anordnung über die Einrichtung einer Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1949 (VOBl. I S. 371) wird angeordnet:

- In der Spalte „9“ des Registers für Wertpapierbereinigungssachen (Vorbereitendes Verfahren), XV, ist das Wort „Bemerkung“ zu streichen; dafür ist zu setzen das Wort „Erledigung“.
- In die neue Spalte „10“ ist einzufügen das Wort „Bemerkung“.
- In die neue Spalte „10“ des Registers für Wertpapierbereinigungssachen (Prüfungsverfahren), XVI, ist einzufügen das Wort „Erledigung“; in die weitere Spalte „11“ das Wort „Bemerkungen“.
- In Spalten „9“ und „10“ der vorbezeichneten Register ist im Falle der Erledigung durch Entscheidung ihr Tag, im anderen Falle ein Querstrich einzutragen. Wird die sofortige Beschwerde für begründet erklärt, so ist das eingestellte Datum zu unterstreichen.

Berlin, den 1. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Rechtswesen
Dr. Kielinger

Anordnung**zur Änderung der Anordnung über die Gewährung verschiedener Zulagen vom 2. September 1949**

Vom 1. Dezember 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Gewährung verschiedener Zulagen vom 2. September 1949 (VOBl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

Zu Abschnitt I:

In Absatz 2 d sind die Worte „Kinderstärkemehlen und“ zu streichen.

Zu Abschnitt V:

Folgender Satz wird zugefügt:

„Ebenso können in Anstalten und Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung nach dem Verpflegungssatz C sämtlichen Insassen zusätzlich die Rationen der Zulagekarte 75 für 3 Monate über Küchenkost gewährt werden, sofern durch amtsärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß 70 % der Insassen infolge Unterernährung zulagebedürftig sind.“

Zu Abschnitt VII:

Dieser Abschnitt erhält folgende Neufassung:

„Im Sinne der Ziffer II gelten die folgenden gesundheitlichen Zulagekarten jeweils als eine Zulage:

- a) die unter besonderen Verhältnissen als Gefährdetenzulage gewährte Zulagekarte 78,
- b) die bei Mehrlingsgeburten doppelt gewährte Zulagekarte 70,
- c) die bei Geschwürkrankheit des Magens und des Zwölffingerdarms doppelt gewährte Krankenzulagekarte 73,
- d) die in besonderen Tbc-Fällen gewährten Krankenzulagekarten,
- e) die in Fällen gleichzeitiger Diabetes und Tuberkulose gewährten Krankenzulagekarten für Diabetes und Tuberkulose,
- f) die Krankenzulagekarte und die Bedarfsnachweise für in besonderen Fällen zusätzlich verordnete Lebensmittel,
- g) die Zulagekarte für werdende und stillende Mütter und eine Zulage für ambulante Kranke oder eine Gefährdetenzulage.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 1. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Zweite Anordnung**zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige vom 3. September 1949**

Vom 8. Dezember 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

I.

Die Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige vom 3. September 1949 (VOBl. I S. 377) wird weiter wie folgt geändert:

§ 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„§ 4 Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Zulagen für Berufstätige sind von dem Arbeitgeber bei dem für den Betriebssitz zuständigen Bezirksamt, Abteilung Ernährung, einzureichen. Sie sind von der Betriebsleitung (bei Krankenanstalten und Instituten, soweit es sich um die Gefährdetenzulage handelt, vom Chefarzt) und dem Betriebsrat verantwortlich zu unterzeichnen.

Die Anträge über die Gewährung der Gefährdetenzulage sind außerdem mit einem Prüfungsvermerk des zuständigen Amtsarztes zu versehen.

Über die Anträge entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung.

(2) Die Zulagekarten sind von den Bezirksämtern, Abteilung Ernährung, an die Betriebe auszugeben. Diese haben die Zulagekarten an die Verbraucher gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Die Betriebe haben gegenüber den Ernährungsämtern ordnungsmäßig abzurechnen. Zulagekarten, die nach den geltenden Bestimmungen einbehalten werden müssen, sind an das Bezirksamt, Abteilung Ernährung, zurückzugeben.

(3) Auf Beschwerden gegen Einstufungsentscheidungen entscheidet der Stadtrat der Abteilung Ernährung.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

**Dritte Ausführungsanweisung
zum Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes
vom 21. Juli 1949**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 219) wird hiermit bestimmt:

Starkbier (z. B. Bockbier) mit einem Stammwürzegehalt von 16 v. H. und mehr darf in Verkehr gebracht werden. Es ist mit dem Doppelten des Satzes für Schankbier, d. h. mit 36 DM (West) für einen Hektoliter zu versteuern.

Diese Vorschrift tritt am 19. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Dr. Haas

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über einstweilige Regelung des
Baufreigabewesens**

Zur Durchführung der Verordnung über einstweilige Regelung des Baufreigabewesens vom 6. April 1949 (VOBl. I S. 125) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Antrag auf Baugenehmigung gilt gleichzeitig als Antrag auf Baufreigabe und ist beim Baupolizeiamt des Verwaltungsbezirkes zu stellen, in dem das Bauvorhaben liegt. Mit dem Antrag auf Baugenehmigung ist eine überschlägliche Kostenermittlung einzureichen.

§ 2

(1) Der Baufreigabebescheid in Verbindung mit dem Bauschein gibt dem Antragsteller (Bauherr) das Recht, die im Baufreigabebescheid bezeichneten Bauarbeiten durchzuführen und die dafür erforderlichen Arbeitskräfte einzusetzen.

(2) Durch die Erteilung des Baufreigabebescheides werden Rechte Dritter nicht berührt.

(3) Der Baufreigabebescheid ist gebührenfrei.

§ 3

Die Baufreigabe kann aus Gründen des Arbeitseinsatzes oder wegen der Vordringlichkeit anderer Bauvorhaben an Bedingungen und Auflagen gebunden oder bis auf weiteres zurückgestellt werden.

§ 4

Die erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1949 (VOBl. I S. 166) wird aufgehoben.

§ 5

Die Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 14. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Bau- und Wohnungswesen
Nicklitz

Anordnung über Bierpreise

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

A. Brauereien

§ 1

Abgabepreis für Faßbier

(1) Der Abgabepreis der Berliner Brauereien darf für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 v. H. (Bockbier) 98,— DM pro hl — einschließlich 36,— DM Biersteuer — nicht überschreiten.

(2) Der im Absatz (1) genannte Höchstpreis gilt bei Lieferung frei Gaststätte. Bei Selbstabholung sind der Gaststätte

je 1 Hektoliter	5,— DM
je ½ Hektoliter	2,50 DM
je Kasten Flaschenbier	0,50 DM

zu vergüten.

§ 2

Abgabepreis für Flaschenbier

Für Bockbier in Flaschen erhöht sich der im § 1 festgesetzte Höchstpreis um 15,— DM zum Ausgleich der Abfüllkosten und sonstigen Aufwendungen. Für Bockbier in Flaschen mit Sonderausstattung erhöht sich der Preis um weitere 25,— DM.

B. Gaststätten

§ 3

Ausschankpreise in den Gaststätten

Folgende Ausschankpreise für Bockbier dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt des Bockbieres	Mengen- einheit	Höchstpreise in DM Preisgruppe		
		I	II	III
16%	0,25 l	0,50	0,55	0,65
	0,3 l	0,60	0,65	0,80
	0,5 l	0,90	1,—	1,10

§ 4

Verkauf von Bockbier über die Straße

Beim Verkauf von losem Bockbier über die Straße darf von den Gaststätten aller Preisgruppen (I, II, III) der Höchstpreis von 1,75 DM je Liter nicht überschritten werden.

§ 5

Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten

(1) Bei Abgabe von Bockbier in Flaschen, mit Ausnahme des Bockbieres mit Sonderausstattung, darf der Preis des 0,3-Liter-Gemäßes je Flasche nicht überschritten werden.

(2) Bei Abgabe von Bockbier in Flaschen mit Sonderausstattung (Silberhals, Kronenkorken usw.) darf in

Preisgruppe I der Preis von 0,80 DM,
Preisgruppe II der Preis von 0,90 DM und
Preisgruppe III der Preis von 1,— DM

nicht überschritten werden.

C. Einzelhandel

§ 6

Verkauf von Bockbier in Flaschen
durch den Einzelhandel
(Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen)

Bei Abgabe von Bockbier in Flaschen (0,33 l Inhalt) darf der Höchstpreis von 0,45 DM und für Bockbier in Flaschen mit Sonderausstattung der Höchstpreis von 0,55 DM nicht überschritten werden.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Anordnung über Bierpreise vom 8. August 1949 (VOBl. I S. 235) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1949. (PrA. 231 - 628/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise
für Nichteisen-Metalle vom 29. Juli 1949

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur Anordnung über Höchstpreise für Nichteisen-Metalle vom 29. Juli 1949 (VOBl. I S. 293) genannten Grundpreise werden wie folgt geändert:

Zinn 780,— DM je 100 kg

§ 2

Der neue Preis gilt mit Wirkung ab 15. Dezember 1949.

Berlin, den 21. Dezember 1949. (Reg.-Nr. III - 347/49.)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Durchführungsanordnung

zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949
zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur
Neuordnung des Geldwesens

(Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949
(VOBl. I S. 409)

Auf Grund der Ziffer 9 Buchst. h der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung — WEVO —) vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) wird zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Anwendung der § 3, § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Ziffer 9 WEVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1949 (VOBl. I S. 420) — LAKDB — ergeben, folgendes angeordnet:

1. Weist ein verheirateter Arbeitnehmer, der eine Bescheinigung über den Bezug der Lebensmittelkarten in den Westsektoren für seine Person vorlegt, der Lohnausgleichskasse Groß-Berlin durch öffentliche Urkunden oder in anderer überzeugender Weise nach, daß seine Ehefrau
 - a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen Deutschlands hat und dort auch ihre Lebensmittelkarten bezieht oder
 - b) außerhalb der Besatzungsgebiete Deutschlands lebt oder
 - c) verschollen ist oder
 - d) sich in Gefangenschaft befindet oder
 - e) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses oder eines seit Jahren (mindestens seit dem 1. Juni 1948) tatsächlich bestehenden Zustandes derart dauernd von dem Ehemann getrennt lebt, daß die eheliche Gemeinschaft als aufgehoben anzusehen ist,

so kann die Lohnausgleichskasse Groß-Berlin eine Ersatz-Bescheinigung für die Ehefrau ausstellen, auf Grund deren die Ehefrau für die Anwendung der §§ 3, 4 und 12 LAKDB ebenso zu berücksichtigen ist, wie wenn eine Bescheinigung über den Bezug der Lebensmittelkarten in den Westsektoren für den maßgebenden Zeitraum auch für die Ehefrau vorgelegt würde.

2. Weist ein verheirateter Arbeitnehmer der Lohnausgleichskasse Groß-Berlin nach, daß seine Ehefrau ihre Lebensmittelkarten in der weiteren Ostzone (außerhalb des Randgebietes von Groß-Berlin) bezieht und macht er durch Nachweis bestimmter Umstände glaubhaft, daß trotzdem der wirtschaftliche Schwerpunkt des Familienhaushalts in West-Berlin liegt, so kann die Lohnausgleichskasse Groß-Berlin unter gerechter Abwägung der nachgewiesenen Westmark- und Ostmark-Verpflichtungen des Arbeitnehmers die nach § 4 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 LAKDB vorgesehenen Hundertsätze höher festsetzen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 12 die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Höchstgrenze von 200 DM nicht überschritten werden darf. Dabei ist für die Ehefrau mindestens ein Drittel des Netto-Lohnes oder -Gehaltes und für jeden ebenfalls in der Ostzone befindlichen, von dem Arbeitnehmer zu unterhaltenden Familienangehörigen mindestens ein Sechstel des Nettolohnes oder -gehaltes, insgesamt jedoch nicht mehr als die Hälfte in Ostmark anzusetzen.
3. Die Grundsätze der Ziffer 2 können in Ausnahmefällen auch angewendet werden, wenn die Ehefrau eines Arbeitnehmers die Lebensmittelkarten im Ostsektor oder in den ostzonalen Randgebieten Groß-Berlins bezieht und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Ehemann amtlich anerkannter politischer Flüchtling ist oder soweit vor dem 1. November 1948 entstandene unausweichliche Verpflichtungen in Westmark (insbesondere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, Versicherungsprämien, Abzahlungsraten u. dgl.) bestehen.
4. Eine Kürzung des in Westmark auszahlenden Nettolohnes oder -gehaltes nach § 4 Abs. 2 LAKDB ist nicht vorzunehmen, wenn der Nettoeinzug monatlich 100 DM (wöchentlich 23,10 DM, täglich 3,85 DM) nicht übersteigt. Beträgt der Nettoeinzug mehr als monatlich 100 DM

(23,10 DM, 3,85 DM), aber weniger als monatlich 200 DM (wöchentlich 46,20 DM, täglich 7,70 DM), so sind dem Arbeitnehmer bei Anwendung des § 4 Abs. 2 LAKDB mindestens 100 Westmark (23,10 Westmark, 3,85 Westmark) auszuzahlen.

1. Beispiel: Die monatlichen Nettoeinzüge betragen 96 DM, auszuzahlen sind 96 Westmark (nicht 48 Westmark und 48 Ostmark).

2. Beispiel: Der wöchentliche Nettoeinzug beträgt 38,— DM, auszuzahlen sind 23,10 Westmark und 14,90 Ostmark (nicht 19 Westmark und 19 Ostmark).

Bei unständig Beschäftigten darf der Tagesmindestsatz von 3,85 Westmark überschritten werden, wenn bei der Zusammenrechnung der im Laufe eines Monats erzielten Tageseinzüge nur durch die Überschreitung des Tagesatzes der Monatsmindestbetrag von 100 Westmark erreicht werden kann.

Beispiel: Ein unständig Beschäftigter verdient an 12 Tagen im Monat je 10 DM netto. Der Tagesmindestsatz von je 3,85 Westmark darf in diesem Falle auf je 8,33 Westmark erhöht werden.

In jedem Falle des § 4 Abs. 2 LAKDB sollen dem Arbeitnehmer die dort bestimmten Hundertsätze in Westmark verbleiben, auch wenn sie monatlich 125 Westmark (täglich 4,16 Westmark) übersteigen.

Beispiel: Die monatlichen Nettoeinzüge betragen 280 DM, auszuzahlen sind 140 Westmark und 140 Ostmark (nicht 125 Westmark und 155 Ostmark).

5. Übersteigen in den Fällen des § 12 Abs. 2 LAKDB die Nettoeinzüge nicht monatlich 166,66 Ostmark (wöchentlich 38,46 Ostmark, täglich 6,41 Ostmark), so ist nach § 12 Abs. 1 LAKDB zu verfahren. Betragen die Nettoeinzüge mehr als monatlich 166,66 Ostmark (38,46 Ostmark, 6,41 Ostmark), aber weniger als 333,33 Ostmark (wöchentlich 76,96 Ostmark, täglich 12,82 Ostmark), so sind unter Anwendung des § 12 Abs. 2 aaO. mindestens monatlich 100 DM (wöchentlich 23,10 DM, täglich 3,85 DM) von Ostmark in Westmark umzutauschen.

1. Beispiel: Monatlicher Nettoeinzug 150 Ostmark, Umtauschbetrag 90 DM (nicht 45 DM);

2. Beispiel: Wöchentlicher Nettoeinzug 50 Ostmark, Umtauschbetrag 23,10 DM (nicht 15 DM).

Bei unständig Beschäftigten ist Ziffer 4 vorletzter Satz entsprechend anzuwenden.

In jedem Fall des § 12 Abs. 2 LAKDB soll der Umtausch für den Arbeitnehmer nach dem dort bestimmten Hundertsatz vorgenommen werden, auch wenn dadurch ein höherer Ostmarkbetrag als monatlich 100 DM (täglich 3,33 DM) zum Umtausch gelangt.

Beispiel: Monatlicher Nettoeinzug 500 Ostmark, Umtauschbetrag 150 DM (nicht 100 DM).

6. Die Lohnausgleichskasse stellt dem Arbeitnehmer in Fällen der Ziffern 1 bis 5, soweit erforderlich, eine Bescheinigung für den Arbeitgeber oder für die Lohnausgleichsstelle aus. Die Bescheinigung kann unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer bis zu 6 Monaten erteilt werden. Falls sich die Verhältnisse, auf Grund deren die Bescheinigung von der Lohnausgleichskasse ausgestellt worden ist, vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer ändern, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Änderung unverzüglich der Lohnausgleichskasse anzuzeigen. Erstattet er diese Anzeige nicht vor der nächsten auf die Änderung folgenden Lohn- oder Gehaltszahlung, so wird er nach Ziffer 11 Buchst. c WEVO bestraft. Bei Ausstellung der Bescheinigung ist der Arbeitnehmer auf diese Verpflichtung und die oben bezeichnete Strafbestimmung hinzuweisen.
7. Die Vorschriften dieser Anordnung finden erstmals auf die vom 1. Januar 1950 ab verdienten Nettolöhne und -gehälter Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Einfuhrausschuß**5. Änderung**

**der JEIA-Anweisung Nr. 29 und Neufassung
ihrer Anlagen A, B und C**

Vom 21. Dezember 1949

In der JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 3. Februar 1949¹⁾ in der Fassung der Änderungen vom 5. Juli 1949, vom 30. September 1949²⁾, vom 25. Oktober 1949³⁾ und vom 10. November 1949⁴⁾ erhalten die Ziffern 7 (Budget-Kontrolle) 12 (Verteilung der Einfuhrbewilligungen) 16 (Verschiffung) und 23 mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

1.**Budget-Kontrolle:**

7. Unter der Aufsicht der VFW und der BDL wird eine Stelle für Devisenanforderungen (Central Commodity Budget Office, im nachfolgenden CCBO genannt) errichtet. Das CCBO führt Belege über die erfolgten Budget-Zuteilungen für die Waren und die Bezugslandnummern. Zur Vereinfachung der Belegführung und der Übersendung von Mitteilungen zwischen den Außenhandelsbanken und dem CCBO ist hierbei das Statistische Warenverzeichnis zum deutschen Zollltarif vom 1. Januar 1938 (mit den bis Dezember 1948 vorgenommenen Nachträgen) zu verwenden.

2.**Verteilung der Einfuhrbewilligungen:**

12. Nach Eingang der Mitteilung über die erfolgte Genehmigung wird die Einfuhrbewilligung mit Datum versehen, von der Außenhandelsbank unterzeichnet und mit einer laufenden Nummer, beginnend mit 0001, versehen, welcher ein Kennzeichen der Außenhandelsbank vorangeht. Die Bewilligung wird wie folgt verteilt:
- a) die erste Ausfertigung erhält die Stelle für Devisenanforderungen (CCBO);
 - b) die zweite Ausfertigung erhält die Fachstelle der VFW oder Außenhandelsstelle der VELF, in deren Zuständigkeitsbereich die in der Einfuhrbewilligung genannte Ware fällt;
 - c) die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Außenhandelsbank;
 - d) die drei weiteren Ausfertigungen erhält der Importeur für folgende Zwecke:
 - (I) die vierte Ausfertigung für die Zollabfertigung,
 - (II) die fünfte Ausfertigung für den Importeur,
 - (III) die sechste Ausfertigung für den Verkäufer, sofern er dies verlangt hat.

Die unter a) und b) aufgeführten Ausfertigungen sind von den Außenhandelsbanken an dem auf den Tag der Erteilung der Einfuhrbewilligung folgenden Werktag abzusenden.

3.**Verschiffung:**

16. Die Verwendung deutscher Seeschiffe erfolgt gemäß dem „Rundschreiben für die deutsche Seeschiffahrt“ vom 15. Oktober 1949, die Inanspruchnahme deutscher Schiffsmakler gemäß den ND-Rundschreiben 18/49 und 19/49 vom 15. Oktober 1949⁵⁾.

1) VOBL. I S. 138
2) VOBL. I S. 368
3) VOBL. I S. 430
4) VOBL. I S. 433
5) VOBL. I S. 410/411

4.

23. Der Importeur legt die für die Zollabfertigung bestimmte Ausfertigung der Einfuhrbewilligung dem Zoll zur Verwendung für die Abfertigung der Sendungen an den durch ihn angegebenen Grenz- oder Inlandszollstellen vor. Der Zoll füllt das Einfuhrmeldungsformular (s. Anlage C) in dreifacher Ausfertigung für jede auf Grund einer Einfuhrbewilligung empfangene Sendung aus und sendet täglich gesammelt eine Ausfertigung an die entsprechende Außenhandelsbank, eine Ausfertigung an das Statistische Amt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Außenhandelsabteilung, und eine Ausfertigung an die VFW oder VELF zur nachträglichen Prüfung. Nach beendeter Verschiffung auf Grund einer Einfuhrbewilligung wird — sofern zutreffend unter Angabe der Teilsendungen — auf der Einfuhrbewilligung eine entsprechende Eintragung gemacht und die Einfuhrbewilligung an die ausstellende Außenhandelsbank zurückgesandt.

II.

Die Anlagen A, B und C der JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 3. Februar 1949 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 durch die nachstehend bekanntgemachten Vordrucke ersetzt).

3) hier nicht abgedruckt.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/Letter (49) 151
25. November 1949

Betrifft: Auslegung der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und -verteilung.

(BK/O (49) 177 vom 15. August 1949)

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin.

1. Die Alliierte Kommandantur Berlin hat Ihr Schreiben Nr. K 391 vom 2. November 1949 in obiger Angelegenheit geprüft.
2. Im Hinblick darauf, daß Sie die Heranschaffung, Verteilung und Rationierung von Lebensmitteln in den Westsektoren von Berlin mit dem in Westdeutschland geltenden Programm der Lebensmittelversorgung in Einklang gebracht haben, wozu Sie laut Paragraph 2 der Anordnung BK/O (49) 177 vom 15. August 1949 ermächtigt wurden, können Verordnungen und Bestimmungen auf dem Gebiete der Heranschaffung und Verteilung von Lebensmitteln, deren Zweck es lediglich ist, die in Westdeutschland geltenden Bestimmungen in Berlin anzuwenden, Wirksamkeit erhalten, sobald die entsprechenden Verordnungen in Westdeutschland in Kraft treten.
3. Alle derartigen Verordnungen und Bestimmungen sind bei der Veröffentlichung der Alliierten Kommandantur zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Es wird betont, daß die im Paragraphen 5 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ enthaltenen Bestimmungen lediglich auf dem Gebiete der Heranschaffung und Verteilung von Lebensmitteln gemäß Paragraph 2 oben nicht beachtet zu werden brauchen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 262
22. Dezember 1949

Betrifft: Rundfunk

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Jede neue Anlage von Rundfunk-Übertragungen, Fernseh-Anlagen und -Übertragungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Alliierten Kommandantur. Es darf keinerlei Änderung in den Machtbefugnissen über irgendeine derartige Anlage ohne Genehmigung der Alliierten Kommandantur vorgenommen werden. Der deutsche Rundfunk wird nach den Kraft- und Frequenz-Zuteilungen der Alliierten Kommandantur betrieben.
2. Internationale Anschlüsse, fremdsprachige Sendungen und Verhandlungen über Rundfunkbelange unterliegen der vorherigen Zustimmung der Alliierten Kommandantur.
3. Jeder Rundfunksender muß auf Ersuchen der Alliierten Kommandantur jegliche von ihr im Rahmen der „Erklärung über die Grundsätze“ für notwendig erachtete Nachricht übertragen.
4. Die Anordnung BK/O (46) 225 vom 18. Mai 1946 ist hiermit aufgehoben.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

A. Gauguain

Kommandant

Vorsitzführender Stabschef

Amerikanische Hohe Kommission
für Deutschland

(Amerikanischer Sektor von Groß-Berlin)

Durchführungsbestimmung Nr. 19

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens

(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

(Uraltkonten-Bestimmung)

Gemäß der Bestimmung der Ziffer 8 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 4. Juli 1948 unterliegen Reichsmark-Altgeldguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 einer späteren Regelung. Mit Rücksicht darauf, daß in Berlin geführte Reichsmarkkonten aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht wie in den westlichen Zonen umgestellt worden sind, und im Hinblick auf die besondere Stellung Berlins und die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten wird bis zu der zu erwartenden Regelung bezüglich der Konten, die nicht dieser Durchführungsbestimmung unterliegen, hiermit folgendes angeordnet:

1. (1) Guthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 (Uraltguthaben) bei einem Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 1955) in Groß-Berlin oder bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, der Deutschen Golddiskontbank, Berlin, oder beim Postscheckamt Berlin werden im Verhältnis von 20 : 1 in Deutsche Mark umgestellt, wenn der Gläubiger
 - a) am 1. Oktober 1949 seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im betreffenden Gebiet hatte oder
 - b) am 1. Oktober 1949 Angehöriger der Vereinten Nationen war, wie in dem der Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 beigefügten Anhang aufgeführt, oder Angehöriger eines Staates war, der sich nicht zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustand mit einer der Vereinten Nationen befand.

Abtretungen von Reichsmarkuraltguthaben werden für die Umstellung nur anerkannt, wenn sie vor einer Behörde oder vor einem Notar vor dem 1. Oktober 1949 vorgenommen oder dem betreffenden Kreditinstitut bis zu diesem Tage bekannt geworden sind.

- (2) Den in (1) genannten Guthaben stehen die Beträge gleich, die vor dem 9. Mai 1945 in einem zu jenem Zeitpunkt gültigen Postsparguthaben eingetragen waren.
- (3) Unter die Regelung nach (1) fallen nicht:
 - a) Uraltguthaben von Kreditinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1936.
 - b) Uraltguthaben der in Ziff. 1 (1) (c) der Umstellungsverordnung genannten Personen und Vereinigungen,
 - c) Uraltguthaben der in Ziff. 1 (1) (e) I und II der Umstellungsverordnung genannten und derjenigen Stellen, die eine Erstausrüstung erhalten haben.
- (4) Ansprüche aus der Umstellung von Uraltguthaben können nur dann geltend gemacht werden, wenn Ansprüche aus entsprechenden Regelungen gemäß Ziff. 7 f des Befehls der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 111/1948 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Zentralverordnungsblatt für die Sowjetzone 1948 S. 217) für das gleiche Guthaben nicht geltend gemacht werden.
- (5) Schulden und Guthaben bei ein und demselben Kreditinstitut sind miteinander zu verrechnen. Soweit Forderungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Zahlung erloschen sind, findet eine Verrechnung nicht statt. Näheres hierüber bestimmt die Berliner Zentralbank.
2. Die Anmeldung der Ansprüche aus Ziff. 1 (1) hat bei der im betreffenden Gebiet gelegenen Verwaltungsstelle des kontoführenden Instituts, im Falle von Postscheck- oder Postsparguthaben beim Postscheckamt Berlin West, bis spätestens 30. Juni 1950 zu erfolgen. Der Kontoinhaber hat, soweit nicht die Bücher des kontoführenden Instituts die Berechtigung des Anspruchs ergeben, Bestehen und Höhe des Uraltguthabens durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
3. Die Gutschrift des auf Deutsche Mark umgestellten Guthabens erfolgt nach Wahl des Anspruchsberechtigten bei einem zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Geldinstitut (Ziff. 6 b der Zentralbank-Verordnung vom 20. März 1949) im betreffenden Gebiet.
4. Über die Umstellungsbeträge nach Ziff. 1 (1) kann wie folgt verfügt werden:
 - (1) Sparguthaben werden in drei gleichen Jahresraten fällig. Die erste Rate kann einen Monat nach Gutschrift gemäß Ziff. 3 abgehoben werden. Die weiteren Raten werden jeweils am 1. April der Jahre 1951 und 1952 fällig. Die Guthaben werden bis zum 1. April 1952 mit 1 % jährlich über dem Satz für gewöhnliche Sparguthaben, jedoch nicht über 3 % jährlich verzinst.
 - (2) Giroguthaben werden in drei gleichen Jahresraten fällig. Die erste Rate kann einen Monat nach Gutschrift gemäß Ziff. 3 abgehoben werden. Die weiteren Raten werden am 1. April der Jahre 1951 und 1952 fällig. Die Guthaben werden bis zum 1. April 1952 mit 1 % jährlich über dem Satz für gewöhnliche Bankeinlagen, jedoch nicht über 2½ % jährlich verzinst.
 - (3) Die Auszahlung der Sparguthaben und Giroguthaben kann von der zweiten Rate an nach dem Ermessen der Berliner Zentralbank von dem Nachweis der produktiven Verwendung abhängig gemacht werden.
5. (1) Den Geldinstituten, die die Gutschrift gemäß Ziffer 3 vornehmen, wird auf Verlangen in Höhe der dabei entstehenden Verbindlichkeiten eine mit 3 % jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zugeteilt.

- (2) Soweit nach dieser Verordnung Uraltguthaben umgestellt und dafür Ausgleichsforderungen zugeteilt werden, erwirbt der Magistrat von Groß-Berlin gegen das Kreditinstitut, welches das Uraltkonto führt, eine entsprechende Forderung.
6. (1) Mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 DM oder mit beiden Strafen wird bestraft,
- a) wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt, daß Uraltguthaben entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihr ergehenden Ausführungsvorschriften in Deutsche Mark umgestellt werden,
- b) wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihr ergehenden Ausführungsvorschriften Uraltguthaben in Deutsche Mark umstellt.
- (2) Der Versuch des Vergehens nach (1) ist strafbar.
- (3) Sonstige vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihr ergehenden Ausführungsvorschriften sowie alle fahrlässigen Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Berliner Zentralbank ein.
- (4) Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der Gesetze und Befehle der Militärregierung, ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung die Gerichtsbarkeit auszuüben.
7. Die Berliner Zentralbank erläßt die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften.
8. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung und ihrer weiteren Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften ist maßgebend.
9. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 31. Dezember 1949 in Kraft.
- Berlin, den 23. Dezember 1949.
Im Auftrage der Militärregierung
- Anmerkung**
Die Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Umstellungsverordnung ist gleichlautend erlassen:
für den britischen Sektor von der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor),
für den französischen Sektor von der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin.

VERLAGSMITTEILUNG

Einbanddecken Jahrgang 1949

für das Verordnungsblatt für Groß-Berlin, für Teil I und für Teil II, sind Anfang Januar 1950 bei uns beziehbar. Ausführung in Ganzleinen, Rücken-Aufdruck in Goldfolie, Preis 1,60 DM.

Etwa fehlende Hefte des Jahrganges 1949 können nachbezogen werden, Preis Teil I 0,25 DM, Teil II 0,20 DM, zuzüglich Porto.

KULTURBUCH-VERLAG GMBH., BERLIN W 30, PASSAUER STRASSE 4. RUF: 24 06 71

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon: 24 06 71. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen für Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 8533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 12. 49